

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 3. Oktober 2011

26. Stück

26. Verordnung: Eignungsvoraussetzungen für die im Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst tätigen Personen (Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienstprüfungsverordnung 2001; Änderung)

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Eignungsvoraussetzungen für die im Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst tätigen Personen (Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienstprüfungsverordnung 2001) geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Z 4 des Wiener Fiaker- und Pferdewagen-Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Eignungsvoraussetzungen für die im Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienst tätigen Personen (Fiaker- und Pferdewagen-Fahrdienstprüfungsverordnung 2001), LGBl. für Wien Nr. 70, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 2 entfällt die Z 3 und erhält die bisherige Z 4 die Ziffernbezeichnung „3.“.

2. Im § 4 Abs. 1 wird in Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie in Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Gespannfahren nach den Bestimmungen des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich nachweisen kann (Österreichisches Fahrerabzeichen in Bronze, ÖFAB)“.

3. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Prüfungsgegenstände des praktischen Prüfungsteiles sind

1. Anschnallen der Pferde und Einspannen in die Kutsche im Stall,
2. Fahrt im öffentlichen Verkehr auf einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Fahrstrecke und
3. Rückfahrt zum Stall, Ausspannen, Abschnallen und Versorgen der Pferde.

Im Rahmen des praktischen Prüfungsteiles sind die Anwendung der Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung und der Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen und der Umgang mit Pferden und Gespann zu beurteilen, wobei insbesondere auch das richtige Verhalten im innerstädtischen Verkehr zu prüfen ist.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ergebnis der Prüfung (§ 8) ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Prüfung gilt in der Gesamtbeurteilung als ‚bestanden‘, wenn sowohl der theoretische Teil gemäß § 8 Abs. 1, als auch der praktische Teil gemäß § 8 Abs. 4 von der Prüfungskommission als ‚bestanden‘ beurteilt wurden.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.